

CDU-Fraktion  
SPD-Fraktion  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
FDP-Fraktion  
Fraktion Die Linke  
im Rat der Stadt Mönchengladbach

c/o  
Franz-Meyers-Haus  
Regentenstr. 11  
41061 Mönchengladbach  
Telefon: 02161-181177  
Telefax: 02161-207839  
eMail: fraktion@cdu-mg.de  
Internet: www.cdu-mg.de

---

**Fraktionsantrag:**

**Rat**

**19.12.2018**

**Thema:**

Sicherung der Folge-/Ewigkeitskosten der Braunkohlentagebaue im Rheinischen Revier

**Beschlussentwurf:**

Der Rat beschließt, die Stadt Mönchengladbach sieht die Erfüllung der mit dem Braunkohlentagebau im Rheinischen Revier verbundenen Verpflichtungen und der daraus erwachsenden Folgekosten durch den Bergbautreibenden nicht in ausreichendem Maße sichergestellt:

1. Die Stadt Mönchengladbach bittet die Bezirksregierung Arnsberg, ihre Ermessensentscheidung über die Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung zu überprüfen, da eine Prognose der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bergbautreibenden für den gesamten Zeitraum der Leistungspflicht nicht mit hinreichender Sicherheit möglich ist.
2. Die Stadt Mönchengladbach wird sich – z. B. im laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahren – weiterhin für die Einrichtung eines finanzpolitischen Monitorings einsetzen. Damit verbunden sind die Definition finanzieller Ziele, die fortlaufende Überwachung einer finanziellen Risikobewertung sowie die Einhaltung der finanziellen Ziele.

**Begründung:**

Die Frage der Sicherstellung der Finanzierung der Folgekosten ist seit Jahren bzw. Jahrzehnten Gegenstand intensiver Diskussionen. Bereits 1993 hat die Stadt Mönchengladbach im Rahmen ihrer Erstellung des Braunkohlenplans Garzweiler II darauf hingewiesen, dass nicht geklärt ist, in welcher Höhe und für welche Zeitdauer Kosten von der öffentlichen Hand, Verbänden, Privatpersonen und Dritten getragen werden müssen, wenn der Bergbautreibende nicht mehr eintreten kann. Zuletzt forderte die Stadt Mönchengladbach im Rahmen ihrer Stellungnahme zur dritten Leitentscheidung der Landesregierung im Jahr 2015 die Einrichtung eines finanzpolitischen Monitorings zu gesicherten und auskömmlichen Rückstellungen zur Abwicklung der Ewigkeitskosten.

Die sich u.a. aus § 55 BBergG i. V. m. § 53 BBergG ergebenden Verpflichtungen des Bergbautreibenden sind in wesentlichen Teilen erst weit in der Zukunft und nach Beendigung des Tagebaubetriebs zu erfüllen. Die von RWE für die Bildung von Rückstellungen getroffenen Annahmen gehen beispielsweise für wasserwirtschaftliche Maßnahmen und das Monitoring

von Zeiträumen bis zum Jahr 2350 aus. Mit der Sicherheitsleistung nach § 56 BBergG steht für große Teile der Folgekosten grundsätzlich ein geeignetes Instrument, dem Sicherheitsbedürfnis der Stadt Mönchengladbach Rechnung zu tragen, zur Verfügung. Die BezReg Arnsberg kommt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung allerdings zu dem Ergebnis, dass die Leistung einer Sicherheit nicht erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung gem. § 55 BBergG zu gewährleisten.

Unabhängig von der ggfs. weiter zu überprüfenden Frage, ob sich die BezReg Arnsberg damit innerhalb eines zulässigen Ermessensspielraums bewegt, ist aus Sicht des Umwelt- und Feuerwehrausschusses der Stadt Mönchengladbach festzuhalten, dass

- auch mit einer handelsrechtlich angemessenen Dotierung der Rückstellungen keine ausreichende Absicherung für die Menschen und Unternehmen in der Region sowie die betroffenen Gebietskörperschaften besteht.
- die nach den Rechnungslegungsvorschriften gebildeten Rückstellungen keine Prognose darüber zulassen, ob der Bilanzierende auch in der Zukunft sicher in der Lage sein wird, diese Verbindlichkeiten tatsächlich zu erfüllen

Wie von der BezReg Arnsberg ausgeführt, trifft sie ihre Ermessensentscheidung über die Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung auf Grundlage einer Prognose zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zum Umfang der Leistungspflicht. Nach Auffassung des Umwelt- und Feuerwehrausschusses der Stadt Mönchengladbach ist angesichts der erheblichen Zeiträume, in denen diese Leistungspflicht eintreten wird, eine Prognose mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Prognosen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bergbautreibenden sind vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit möglich. Die BezReg Arnsberg ist daher aufgefordert, ihre Ermessensentscheidung über die Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung zu überprüfen. Bei der konkreten Festlegung der Sicherheitsleistung (Ermessensentscheidung über das „Wie“ und das „Wie viel“) sind sowohl die Interessen des Bergbautreibenden als auch die Interessen der betroffenen Kommunen zu berücksichtigen.

Mit dem wasserwirtschaftlichen Monitoring wurde im Rahmen des bestehenden Braunkohlenplans Garzweiler II ein Instrument geschaffen, das anerkanntermaßen zu einer sachgerechten Berücksichtigung teilweise gegenläufiger Interessen im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Ziele des Braunkohlenplans beiträgt. Die Stadt Mönchengladbach hatte bereits im Rahmen der Erarbeitung des bestehenden Braunkohlenplans Garzweiler II die Einrichtung eines finanzpolitischen Monitorings angeregt.

Im Hinblick auf die erheblichen Prognoseunsicherheiten und Ermessensspielräume erscheint eine Eingrenzung des der BezReg Arnsberg zustehenden Ermessens durch Ziele der Risikoabsicherung – z. B. im Rahmen des laufenden Änderungsverfahrens zum Braunkohlenplan Garzweiler II verbunden mit einem finanziellen Monitoring dieser Ziele – als ein geeignetes, weil bewährtes Mittel, einen sachgerechten Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen zu erreichen.

Grundlagen für die Definition finanzieller Ziele wären aus Sicht der Stadt Mönchengladbach

- eine Zusammenstellung der Leistungspflichten des Bergbautreibenden (Risikoinventur aus Sicht der betroffenen Kommunen)
- eine Beschreibung von Szenarien hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungserbringung (z.B. Real-Case, Best-Case, Worst-Case)
- eine finanzielle Bewertung der verschiedenen Szenarien

Auf dieser Grundlage könnten unter folgenden Fragestellungen finanzielle Ziele abgeleitet werden:

- Auf der Basis welchen Szenarios sind Barmittel als Sicherheit zu hinterlegen?
- Über welchen Zeitraum sind diese Barmittel in welcher Form anzusammeln (z. B. Bankguthaben oder bestimmte Wertpapieranlagen)?
- Wie ist die Differenz zum erwarteten Erfüllungsbetrag im relevanten Szenario abzuleiten (z.B. Grundpfandrechte auf Rekultivierungsflächen, Bankbürgschaften oder Versicherungsleistungen)?
- Bis zu welchem Umfang sind auch Auswirkungen ungünstiger Szenarien oder unerwartet eintretender Risiken abzusichern?

Aufgabe eines „finanzpolitischen Monitorings“ wäre insbesondere die fortlaufende Überwachung der szenario-basierten Risikobewertung sowie die Einhaltung der finanziellen Ziele.

Mönchengladbach, den 13.11.2018

gez.  
**Dr. Hans Peter Schlegelmilch**  
Vorsitzender  
CDU-Ratsfraktion Mönchengladbach

gez.  
**Felix Heinrichs**  
Vorsitzender  
SPD-Ratsfraktion Mönchengladbach

gez.  
**Karl Sasserath**  
Vorsitzender  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

gez.  
**Nicole Finger**  
Vorsitzende  
FDP-Fraktion

gez.  
**Torben Schultz**  
Vorsitzender  
Fraktion Die Linke

gez.  
**Fabian Eickstädt**  
Geschäftsführer  
CDU-Ratsfraktion Mönchengladbach